

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. HERZOG Kälte & Klima ist eine Marke der Herzog Kälte-Klima Anlagenbau GmbH. Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen der HERZOG Kälte-Klima Anlagenbau GmbH (in Folge „AEB“ genannt) gelten für alle Bestellungen, soweit sich die Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich auf Abweichendes einigen.
Diese Bedingungen gelten gleichermaßen für Lieferungen und Leistungen zwischen uns und natürlichen sowie juristischen Personen (in der Folge „Lieferant“ oder AN genannt) für gegenwertige sowie zukünftige Ergänzungs- und Folgebestellungen, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AEB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2. Auftragserteilung, Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertragsabschluss kann schriftlich und mündlich erteilt werden. Bei mündlichem Vertragsabschluss wird eine Auftragsbestätigung erstellt. Diese ist auch ohne nochmalige Bestätigung gültig.
- 2.2. Wir sind dazu berechtigt den gesamten Auftrag oder Teile des Auftrags, auch ohne Zustimmung des Kunden, an Subunternehmer zu vergeben.
- 2.3. Angebote und Kostenvorschläge des Lieferanten sind für vier Wochen ab Zugang bei HERZOG verbindlich. Kostenvorschläge und Prüfnachweise sind von HERZOG nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

3. Zahlungen, Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 3.1. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von HERZOG vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung postalisch an die Adresse von HERZOG eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 3.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen jeden Dienstag (=Zahlungstag) nach Wahl von HERZOG mit einem Zahlungsziel von 45 Tagen abzüglich 3% Skonto oder 90 Tagen netto, wobei die Zahlung mit Durchführung des Überweisungsauftrages an die Bank von HERZOG spätestens am auf den Fälligkeitstag folgenden Zahlungstag als rechtzeitig erfolgt gilt. Bis zur Behebung von Mängeln kann HERZOG die Zahlung vollständig zurückhalten.
- 3.3. Bei Teilrechnungen ist HERZOG dazu berechtigt einen Deckungsrücklass von 10% der Rechnungssumme einzubehalten. Der ausstehende Betrag wird mit der mängelfreien Abnahme und Zahlung der Schlussrechnung nach Ablauf der Zahlungsfristen beglichen.
- 3.4. In der Gewährleistungsfrist kann HERZOG einen unverzinslichen Haftrücklass von 5% des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Dieser kann durch eine zeitlich unbefristete Bankgarantie abgelöst werden.
- 3.5. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht von zustehenden Rechten. Bankspesen der Empfängerbank sind vom Lieferanten zu tragen.
- 3.6. Die Abtretung oder Verpfändung von vertraglichen Ansprüchen durch den AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung von HERZOG wirksam. HERZOG wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.
- 3.7. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten steht diesem nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, das Zurückbehaltungsrecht auch nur dann, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

4. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit, Vorbehaltsklausel

- 4.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.
- 4.2. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 4.3. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das Handelsgericht Graz berufen. HERZOG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand, zu klagen.
- 4.4. Der Lieferant hat HERZOG jedenfalls sämtliche Kosten ihrer Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten der berufsmäßigen Parteienvertreter von HERZOG und vorprozessuale Kosten, zu ersetzen.
- 4.5. Die Nichtigkeit einer Bestimmung dieser AEB lässt alle übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige Bestimmung ist durch eine wirtschaftliche gleichwertige oder ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen.
- 4.6. Die Vertragserfüllung seitens HERZOG steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

5. Lieferung, Lieferfrist

- 5.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Lieferungen erfolgen, frei geliefert an den Sitz von HERZOG, entladen, gemäß DAT, INCOTERMS 2010, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist. Lieferungen unmittelbar an unsere Kunden haben in unserem Namen zu erfolgen. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Lieferungen und Leistungen, die Montage- oder Inbetriebsetzungen durch den Lieferanten am Aufstellungsort erfordern, bedürfen einer formellen schriftlichen Abnahme durch uns.
- 5.2. Im Falle einer Überschreitung der vereinbarten Liefertermine aus vom Lieferanten zu vertretenden Umständen sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen, nach unserer Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Erfüllung zu bestehen. In beiden Fällen sind wir berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz jedes, wie immer gearteten, Schadens einzufordern, der uns durch die Nichterfüllung oder Verspätung entsteht. Falls eine Vertragsstrafe vereinbart wird, ist ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden durch den Lieferanten zusätzlich zu ersetzen.

6. Besondere Bestimmungen für Planungsleistungen

- 6.1. Sämtliche Unterlagen, wie z.B. Pläne, Zeichnungen und Modelle gehen ins Eigentum von HERZOG über, auch im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages, und sind HERZOG auf deren Verlangen herauszugeben. Der Lieferant räumt HERZOG exklusiv, unwiderruflich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch das unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht und die ebensolche Werknutzungsbewilligung an den aus dieser Beauftragung entstehenden Werken ein. HERZOG ist demgemäß berechtigt, die Pläne und sonstigen Unterlagen ohne weitere Mitwirkung oder Zustimmung des AN durch die Verwirklichung der jeweiligen Planung in ursprünglicher oder veränderter Form zu verwerten oder sonst zu verwenden.

7. Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, Produkthaftung, Gewährleistung, Immaterialgüterrechte

- 7.1. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf

- HERZOG zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von HERZOG sind keine Erklärungen von HERZOG über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.
- 7.2. Die Warenübernahme sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften von HERZOG oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird HERZOG dem Lieferanten binnen einer angemessenen Frist anzeigen. Eine Rügepflicht von HERZOG iSd § 377 UGB besteht jedoch nicht und verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf den Einwand der nicht gehörig durchgeführten Mängelrüge gem § 377 UGB..
 - 7.3. Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre Gewähr zu leisten. Bei Lieferungen und Leistungen, die mit Gebäuden und/oder Grundstücken fest verbunden werden, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den ausgetauschten Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Die Gewährleistungspflicht beginnt mit der Abnahme des Gesamtwerks. Bei Lieferungen an Orte, an denen HERZOG unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb ihrer Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der von HERZOG zu erbringenden Leistung durch ihren Auftraggeber. Zur Wahrung der Gewährleistungsfrist reicht die außergerichtliche Geltendmachung durch HERZOG.
 - 7.4. HERZOG stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der AN hingegen verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs 2 ABGB.
 - 7.5. Der Lieferant hat allfällige Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten nach Wahl von HERZOG entweder unverzüglich frei Verwendungsstelle zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. HERZOG ist jedenfalls auch berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie z.B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind HERZOG jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln behält sich HERZOG vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet ihrer Rechte aus der Gewährleistungshaftung des Lieferanten, auf Kosten des Lieferanten anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des Lieferanten nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind HERZOG auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Nachbesserung durch den Lieferanten wären.
 - 7.6. Sollten die Behebung der Mängel nicht dem ursprünglichen Auftrag entsprechend bzw. wieder auftreten ist HERZOG zur Wandlung des Geschäfts berechtigt. Alle daraus folgenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.
 - 7.7. Vom Lieferanten gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen insbes. den am Einsatzort geltenden) Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die anerkannten Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten. Insbesondere sind die zutreffenden EU-Richtlinien, die gesetzlichen Vorgaben und alle darauf beruhenden Vorschriften einzuhalten und zu erfüllen. Vom AN gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und gesetzlichen Regelungen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen.
- Die Bedienungsvorschriften- und -anleitungen sind in deutscher und auf Verlangen auch in anderen Sprachen auszufertigen.
- 7.8. Der AN haftet dafür, dass die Leistung – auch im Hinblick auf ihre Benutzung – keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt und hält HERZOG diesbezüglich schad- und klaglos. Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung nach Angaben, Unterlagen oder Modellen von HERZOG beim AN Erfindungen oder Verbesserungen, so hat HERZOG ein kostenloses, übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Erfindungen oder Verbesserungen und etwaigen entsprechenden gewerblichen Schutzrechten. Der AN ist verpflichtet, HERZOG unverzüglich über derartige Erfindungen, Verbesserungen und gewerbliche Schutzrechte zu informieren.
 - 7.9. Wenn der AN gewerbliche Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder Teilen davon oder an Verfahren zu deren Herstellung hat, sind diese HERZOG unter Angaben der Schutzrechts-Nummer (Patent-, Marken-, Musterschutz-Registrierungen) auf Anfrage mitzuteilen.
- 8. Rücktrittsrecht, höhere Gewalt**
- 8.1. Wir sind – neben an anderer Stelle verankerten Rücktrittsgründen – berechtigt aus wichtigem Grund vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass uns dadurch Kosten, welcher Art auch immer, entstehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, - wenn der Lieferant wesentliche ihm aus diesen AEB erwachsende Verpflichtungen verletzt; - wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten drastisch und nachhaltig verschlechtern und dadurch die berechnete Befürchtung vorliegt, dass die Aufrechterhaltung des Vertrages wirtschaftliche Nachteile für HERZOG bringt oder HERZOG aus sonstigen Gründen nicht mehr zumutbar ist.
 - 8.2. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen HERZOG ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 9. Datenschutz und Geheimhaltung**
- Jeder Vertragspartner ist zur Geheimhaltung der Geschäftsgeheimnisse ("vertrauliche Information") und Beachtung der Urheberrechte des anderen Vertragspartners und am Projekt beteiligter Dritter die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages bekannt werden, verpflichtet. "Vertrauliche Informationen" sind Informationen, die ausdrücklich als "vertraulich" bezeichnet werden, sowie jegliche technischen und nicht-technischen Informationen und/oder Daten mit Bezug auf die Gegenwart, Zukunft und Vergangenheit oder Informationen über jede, wenn auch nur beabsichtigte, Tätigkeit, weiters Informationen über Produkte, Services und Geschäfte einer Partei, deren Geschäftspartner, Lieferanten, Lizenzgeber und Kunden, die eine Partei einer anderen Partei („Empfänger“) offen legt oder übermittelt oder zu der eine Partei aus dem speziellen (Vertrags-) Verhältnis der Parteien zueinander oder aus dieser Vereinbarung, aus welchen Grund und auf welche Art und Weise auch immer, Zugriff erhält, Kenntnis erlangt oder ihr zugänglich gemacht wird. Dabei ist es unerheblich in welcher Form der Empfänger zu einer solchen Information gelangt und ob eine solche Information gesetzlich oder anders geschützt ist oder ob diese ausdrücklich als vertraulich oder geheim bezeichnet ist oder nicht. Vertrauliche Informationen beinhalten auch Kombinationen von Informationen, die als solche auch zum Teil öffentlich zugänglich oder bekannt sein können, jedoch nur in ihrem Zusammenhang und/oder dadurch, dass sie Dritten, die ebenso einen Nutzen daraus ziehen könnten, nicht bekannt sind, einen aktuellen oder potentiellen wirtschaftlichen Wert oder Nutzen ergeben.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- Ein vom Lieferanten geforderter einfacher Eigentumsvorbehalt wird von HERZOG anerkannt. HERZOG ist jedoch zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt, ohne dass ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt oder andere Formen des Eigentumsvorbehalts anerkannt werden.